

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. September

1971

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	131	Errichtung eines Schuldekanats im Kirchenbezirk Emmendingen	140
Kirchliche Gesetze:		Errichtung eines Schuldekanats im Kirchenbezirk Mosbach	141
Kirchl. Gesetz zur 4. Änderung des Pfarrerbesehdungsgesetzes	133	Bezirksbeauftragte für ökumenische Fragen	141
Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrdiakonengesetzes	135	Vollzug der 4. Änderung des Pfarrerbesehdungsgesetzes	141
Einführungsgesetz zur kirchl. Lebensordnung „Ehe und Trauung“	135	Ordnung der Predigttexte für das Kirchenjahr 1971/72	141
dazu: Kirchl. Lebensordnung „Ehe und Trauung“	135	Dienst der Bezirksvertreter und Bezirksstellen für Diakonie	141
Bekanntmachungen:		Bezirksvertreter für Diakonie	142
Zusammenschluß der beiden bisherigen Pfarrgemeinden in Eberbach und Errichtung einer weiteren Pfarrstelle in Eberbach	140	Tag der Diakonie — Inneren Mission	142
Zusammenschluß der beiden bisherigen Pfarrgemeinden in Müllheim	140	Hinweis:	
Umgliederung des kirchl. Nebenorts Oberbränd	140	Änderung der Telefonnummer des Ev. Orgel- und Glockenprüfungsamtes Südbaden	142
		Berichtigung	142

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen:

Religionslehrer Pfarrer Conrad Franke in Mosbach, z. Z. noch Rektor am Melanchthonstift in Freiburg, zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Mosbach, Pfarrer Hans Maab in Malterdingen zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Emmendingen.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 1 Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Dr. theol. Helmut Barié, bisher beurlaubt zum Dienst als Wissenschaftlicher Assistent am Praktisch-theologischen Seminar der Universität Heidelberg, zum Pfarrer in Lörrach-Salzert. Zugleich wird Herr Dr. Barié mit der Wahrnehmung der Studentenseelsorge an der Pädagogischen Hochschule in Lörrach beauftragt.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Manfred Lehmann in Mannheim (Auferstehungs- und Gnadenkirche) zum Pfarrer der Unionspfarrei in Mannheim-Käfertal, Pfarrer Hans Georg Meerwein, zuletzt freigestellt für den kirchlichen Auslandsdienst in Valparaiso (Chile), zum Pfarrer in Dossenheim Pfarrvikar Martin Spital in Rohrbach b. S. zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Karl-Heinz Beer in Badenweiler zum Pfarrer in Jestetten, Pfarrer Karl Albrecht Buschbeck in Karlsruhe (Studentenpfarramt) zum Pfarrer der Pfarrei Sonnenhof-Sonnenberg in Pforzheim.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetzungsgesetz):

Rektor Pfarrer Conrad Franke in Freiburg (Melanchthonstift) zum planmäßigen Religionslehrer in Mosbach als Pfarrer der Landeskirche, Pastorin Christa Kratzenstein in Bonn zur planmäßigen Religionslehrerin am Kepler-Gymnasium in Pforzheim als Pfarrerin der Landeskirche nach Aufnahme unter die badischen Pfarrerinnen.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Abgeordnet:

Pfarrer Walter Hauray in Karlsruhe (Waldstadtpfarrei-Nord) zur Übernahme der Stelle des Vorstehers des Evang. Diakonissenhauses Nonnenweier, Pfarrvikar Dieter Hecker in Meersburg als Pfarrer der Landeskirche zum Dienst der Gossner-Kirche in Indien.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Aufgenommen unter die Pfarrvikare der Evang. Landeskirche in Baden:

Religionslehrer Gunter Himmelein in Freiburg.

Übernommen:

Pfarrverwalter Joachim Thieme in Waizenbach/Ufr. als Religionslehrer an den Beruflichen Schulen in Pforzheim.

Versetzt:

Pfarrer Roland Mahlke in Hornberg nach Muddau zur Verwaltung des Diasporapfarramts, Pfarrer Artur Wendel in Fahrnau nach Öfingen zur Verwaltung der Pfarrei;

Pfarrvikar Gerhard Becker in Bad Dürkheim als Pfarrvikar nach Reichartshausen zur Verwaltung der Pfarrei, Pfarrvikar Rüdiger Klaus Böhm in Walldorf als Religionslehrer an das Otto-Hahn-Gymnasium in Karlsruhe, Pfarrvikar Religionslehrer Klaus Bruckner in Offenburg als Religionslehrer nach Freiburg (Goethe-Gymnasium), Pfarrvikar Hans-Ulrich Carl in Sinsheim (Dekanat) als Religionslehrer nach Karlsruhe (Goethe-Gymnasium), Pfarrvikar Peter Grathwol in Mannheim-Neckarau (Matthäuskirche) als Religionslehrer nach Lahr (Max-Planck-Gymnasium), Religionslehrer Pfarrvikar Hans Jürgen Herrmann in Bretten als Religionslehrer nach Karlsruhe (Kant-Gymnasium), Pfarrvikar Udo Köser in Wertheim (I. Pfarrei) als Religionslehrer nach Wertheim (Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium), Pfarrvikar Jürgen von Rhöneck in Gaggenau als Pfarrvikar nach Karlsruhe (Johannes- und Pauluspfarre), Religionslehrer Pfarrvikar Arno Schmitt in Offenburg (Schiller-Gymnasium) als Religionslehrer nach Freiburg (Waldorfschule), Pfarrvikar Konrad Schomerus in Mannheim (Epiphaniens- und Johannespfarre) als Religionslehrer nach Bretten (Melancthon-Gymnasium), Pfarrvikar Traugott Stihler in Überlingen als Religionslehrer nach Tiengen/Hochrhein (Gymnasium), Pfarrvikar Bertold Thoma in Mannheim-Neckarau (Matthäuskirche) als Religionslehrer nach Offenburg (Oken-Gymnasium);

Pfarrvikarin Ilse Winterbauer in Karlsruhe (Johannes- und Pauluspfarre) als Religionslehrerin nach Karlsruhe (Lessing-Gymnasium);

Pfarrdiakonin Gudrun Kühl in Mannheim-Käfertal (Unionskirche) nach Ziegelhausen, Pfarrdiakon Gerd Schipke in Mannheim (Markuspfarre) nach Mannheim-Feudenheim (Johannespfarre);

Gemeindediakon Georg Bauer, zuletzt im Oberseminar in Freiburg, als Pfarrdiakon nach Gernsbach, Gemeindediakon Günter Bielfeldt, zuletzt im Oberseminar in Freiburg, als Pfarrdiakon nach Berghausen, Gemeindediakon Karl Ebert-Gonnet, zuletzt im Oberseminar in Freiburg, als Pfarrdiakon nach Gengenbach, Gemeindediakon Hans Rensch, zuletzt im Oberseminar in Freiburg, als Pfarrdiakon nach Wiesloch;

Gemeindediakonin Elisabeth Maier, zuletzt im Oberseminar in Freiburg, als Pfarrdiakonin nach Baden-Baden (Dekanat).

Ernannt:

Revierförster i. G. Peter Lössch bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg zum Oberförster i. G., Kirchenverwaltungsassistent z. A. Emmerich Schwab beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenverwaltungsassistenten.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrvikar Hans-Rüdiger Grundmann in Ladenburg zum Übertritt in den Dienst der Evang. Kirche in Hessen und Nassau.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Dekan Pfarrer Rupert Fischer in Heinsheim auf 1. 11. 1971, Pfarrer August Kehrberger, Vorsteher des Evang. Diakonissenhauses Nonnenweier, auf 16. 10. 1971.

Entschließungen des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten

Ernannt:

die Oberstudienräte Pfarrer Dr. theol. Werner Bergmann in Freiburg (Berthold-Gymnasium), Wolfram Mayer in Heidelberg (Bunsen-Gymnasium) und Walter Wanner in Rastatt (Tulla-Gymnasium) zu Gymnasialprofessoren, Religionslehrer Pfarrer Gerhard Knötzele in Karlsruhe (Bismarck-Gymnasium) zum Studienrat.

Entschließungen des Bad.-Württ. Kultusministeriums

Ernannt:

die Studienräte Pfarrer Martin Krapf in Konstanz (Heinrich-Suso-Gymnasium), Frieder Kudis in Karlsruhe (Goethe-Gymnasium) und Wolfgang Stihler in Karlsruhe (Gewerbeschule IV) zu Oberstudienräten.

Entschließungen des Oberschulamts Nordbaden

Versetzt:

Oberstudienrat Pfarrer Horst Behringer in Mannheim (Eberhard-Gothein-Schule) an das Kepler-Gymnasium in Freiburg, Oberstudienrat Hans Siefert in Mannheim (Max-Hachenburgschule) an die Eberhard-Gothein-Schule in Mannheim.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Fritz Kopp, zuletzt in Osterburken, am 26. 8. 1971, Religionslehrer i. R. Wilhelm Nagel, zuletzt in Mannheim, am 28. 6. 1971, Pfarrer i. R. Theodor Schenk, zuletzt in Ziegelhausen, am 21. 8. 1971, Pfarrdiakon i. R. Herbert Scholz, zuletzt in Heidelberg-Wieblingen, am 30. 5. 1971, Oberpfarrer Gotthard Schulz an der Vollzugsanstalt in Bruchsal am 10. 7. 1971, Religionslehrerin i. R. Schwester Hilda Stein, zuletzt in Pforzheim, am 26. 6. 1971.

Ausschreibung von Pfarrstellen

Karlsruhe, Matthäuspfarre, Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt

(Nochmalige Ausschreibung gemäß § 4 Abs. 2 des Pfarrbesetzungsgesetzes)

Pfarrwohnung wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Bruchsal, Stelle des hauptamtlichen Pfarrers an der Vollzugsanstalt (staatlich)

Dienstwohnung vorhanden.

Besetzung durch das Justizministerium Baden-Württemberg auf Vorschlag des Evang. Oberkirchenrats.

Karlsruhe, Studentenpfarrstelle

Pfarrwohnung wird frei.

Besetzung gemäß § 11 Ziff. 2 d des Pfarrbesetzungsgesetzes im Benehmen mit der Studentengemeinde.

Bewerbungen innerhalb 4 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 25. Oktober 1971** abends schriftlich hier eingegangen sein.

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz zur vierten Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Vom 30. April 1971

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Pfarrerbesoldungsgesetz vom 25. 4. 1963 (VBl. S. 29), zuletzt geändert am 17. 4. 1970 (VBl. S. 79), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „unständigen Geistlichen (§ 64 der Grundordnung“ ersetzt durch das Wort „Pfarrvikare“.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Einstufung in Besoldungsgruppen

(1) Die Pfarrer erhalten Grundgehalt nach Besoldungsgruppen des Landesbesoldungsgesetzes.

Es werden eingestuft in
Besoldungs-
gruppen

- | | |
|---|-------|
| 1. Pfarrvikare | A 13 |
| 2. auf Lebenszeit angestellte Gemeindepfarrer mit einem ständigen Dienstbereich | |
| a) bis 999 Gemeindeglieder | A 13 |
| ab dreizehnter Dienstaltersstufe | A 14 |
| b) von 1000—2999 Gemeindegliedern | A 13 |
| ab sechster Dienstaltersstufe | A 14 |
| c) von 3000 Gemeindegliedern an | A 13 |
| ab sechster Dienstaltersstufe | A 14 |
| ab dreizehnter Dienstaltersstufe | A 14a |

3. auf Lebenszeit angestellte Religionslehrer und Krankenhauspfarrer wie die unter Nr. 2 Buchst. c genannten Gemeindepfarrer

4. Pfarrer der Landeskirche im übrigen sowie Schuldekane in die vom Landeskirchenrat festgelegten Besoldungsgruppen

5. Dekane

- | | |
|--|-------|
| a) in Kirchenbezirken mit mindestens 70 000 Gemeindegliedern | A 15a |
| ab dreizehnter Dienstaltersstufe | A 16 |
| b) in Kirchenbezirken mit 25 000 — 69 999 Gemeindegliedern | A 15 |
| ab dreizehnter Dienstaltersstufe | A 15a |
| c) in den übrigen Kirchenbezirken | A 15 |

6. Prälaten A 16
ab dreizehnter Dienstaltersstufe B 2

Dekane und Prälaten erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung, die vom Evangelischen Oberkirchenrat festgesetzt wird.

(2) Wird der Inhaber einer in Abs. 1 Nr. 2 genannten Pfarrstelle vom Evangelischen Oberkirchenrat mit einem besonders umfangreichen übergemeindlichen Dienst beauftragt, so kann der Landeskirchenrat für die Dauer dieses Auftrags eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zur Besoldung nach der nächst höheren Besoldungsgruppe gewähren.

(3) Die Einstufung nach Abs. 1 Nr. 2 wird durch die Zuweisung eines Pfarrvikars oder Pfarrdiakons sowie die Errichtung weiterer Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde (Gruppenpfarramt) nicht berührt.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Änderung der Einstufung

(1) Die nach § 4 Abs. 1 maßgebliche Gemeindegliederzahl wird vom Evangelischen Oberkirchenrat festgestellt.

(2) Änderungen der Gemeindegliederzahl, die eine höhere Einstufung einer Pfarr- oder Dekanstelle zur Folge haben, werden in der Regel von dem auf die Feststellung folgenden 1. Januar oder 1. Juli an berücksichtigt.

(3) Änderungen der Gemeindegliederzahl, die eine niedrigere Einstufung einer Pfarr- oder Dekanstelle zur Folge haben, werden erst bei einer Neubesetzung der Stelle wirksam.

(4) Wird ein Pfarrer auf eine niedriger eingestufte Pfarr- oder Dekanstelle berufen, so bleibt er in der bisherigen Besoldungsgruppe, wenn er eine Stelle der bisherigen oder einer höheren Gruppe mindestens 6 Jahre inne hatte; andernfalls wird er um nur eine Besoldungsgruppe zurückgestuft.

(5) Ein Pfarrer, der aus dem Amt als Dekan ausscheidet, ohne aus seiner Pfarrstelle auszuschneiden, verbleibt in der bisherigen Besoldungsgruppe, wenn er mindestens 12 Jahre eine Dekanstelle inne hatte; dauerte diese Zeit mindestens 6 Jahre, so kann er nur um eine Besoldungsgruppe zurückgestuft werden; andernfalls kann er um höchstens zwei Besoldungsgruppen zurückgestuft werden.

(6) Einen Pfarrer, der aus einem besonderen landeskirchlichen Interesse auf eine andere Pfarr- oder Dekanstelle berufen wird, kann der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenrats in der bisherigen Besoldungsgruppe belassen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten eines hauptberuflichen kirchlichen, sonstigen öffentlichen oder privaten Dienstes nach Maßgabe der §§ 8 und 9,“
- b) als Abs. 5 wird angefügt:
„(5) Hat die tatsächliche Studiendauer die vorgeschriebene Mindestzeit überschritten, so kann das Studium nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 auch insoweit berücksichtigt werden, als es die vorgeschriebene Mindeststudienzeit um nicht mehr als zwei Jahre überschreitet.“

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Frühere hauptberufliche Dienste

Bei Anwendung des § 7 Abs. 3 Nr. 2 werden Tätigkeiten im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn und sonstiger kirchlicher Dienst in vollem Umfang berücksichtigt. Eine Tätigkeit in privatem Dienst oder eine freiberufliche Tätigkeit kann ganz oder teilweise berücksichtigt werden, wenn die Tätigkeit für den Pfarrerberuf förderlich war oder eine solche Berücksichtigung zum Ausgleich finanzieller Einbußen, die dem Pfarrer infolge seines Übergangs in den Pfarrerberuf erwachsen sind, billig erscheint.“

6. In § 13 werden die Worte „sowie den Pfarrvikaren“ gestrichen.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 letzter Satz wird gestrichen.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Soweit Kinderzuschlag nach Grundsätzen des

öffentlichen Dienstes gegenüber einer nichtkirchlichen Kasse beansprucht werden kann, entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlag nach diesem Gesetz.“

8. In § 27 werden die Worte „unständigen Geistlichen“ ersetzt durch das Wort „Pfarrvikar“.

9. § 29 erhält folgenden Absatz 3:

(3) Stirbt die Witwe eines Pfarrers, der im Zeitpunkt des Todes Witwengeld Zustand oder ein Unterhaltsbeitrag gewährt wurde, so erhalten diejenigen Kinder Sterbegeld, die berechtigt sind, Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag zu beziehen, wenn sie zur häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dienstbezüge das Witwengeld oder der Unterhaltsbeitrag tritt.

10. In § 35 wird das Wort „unverheirateten“ gestrichen.

11. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) in Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „sich verheiratet oder“ gestrichen;
- b) in Abs. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:
„2. für jede Witwe außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet,“;
die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3;
- c) in Abs. 2 wird das Wort „ledige“ gestrichen.

Artikel 2

Auf Antrag wird das Besoldungsdienstalter der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Pfarrer mit Wirkung vom Ersten des Antragsmonats neu festgesetzt, wenn dies auf Grund von Art. 1 Nr. 4 für das Grundgehalt günstiger wirkt. Bis zum 31. Oktober 1971 gestellte Anträge gelten als im Januar 1971 gestellt.

Artikel 3

(1) Die Bezüge der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger sind nach Maßgabe des Art. 1 Nr. 2 neu festzusetzen.

(2) § 20 Abs. 1 Nr. 3 und § 26 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz PfbG werden auch auf die vor dem 1. September 1962 eingetretenen Versorgungsfälle angewendet.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Artikel 1 Nr. 7, 9 und 10 sind bereits ab 1. Juni 1970 anzuwenden.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 30. April 1971

Der Landesbischof
Heidland

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrdiakonengesetzes

Vom 30. April 1971

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrdiakons in der Fassung vom 17. April 1970 (VBl. S. 75 ff) wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Der Pfarrdiakon wird eingestuft

in
Besoldungs-
gruppe
LBesG

- a) in der Probendienstzeit und bis zur fünften Dienstaltersstufe A 11
- b) nach Beendigung der Probendienstzeit ab der sechsten Dienstaltersstufe A 12
ab der elften Dienstaltersstufe A 12 a
- c) bei Beauftragung mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder bei Übertragung eines sonstigen Dienst- und Verantwortungsbereichs, sofern dieser eine Kirchengemeinde umfaßt,

- bei einer Gemeindegliederzahl von 1000—2999 ab der 13. Dienstaltersstufe A 13
- bei einer Gemeindegliederzahl ab 3000 ab der 11. Dienstaltersstufe A 13
- ab der 13. Dienstaltersstufe A 13 a

d) sofern ihm als eigener Dienst- und Verantwortungsbereich übergemeindliche Aufgaben durch den Evangelischen Oberkirchenrat übertragen sind, in die vom Landeskirchenrat festgelegte Besoldungsgruppe.“

2. § 19 Abs. 2 und 3 werden gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1971 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 30. April 1971

Der Landesbischof
Heidland

Einführungsgesetz zur kirchlichen Lebensordnung „Ehe und Trauung“

Vom 5. Juli 1971

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen:

§ 1

Die nachstehende, von der Landessynode am 30. April 1971 beschlossene kirchliche Lebensordnung „Ehe und Trauung“ wird gemäß § 112 Buchstabe d der Grundordnung in der Fassung vom 23. 4. 1958 (VBl. S. 17) eingeführt.

§ 2

Der Evang. Oberkirchenrat kann zur Durchführung erforderliche Bestimmungen erlassen.

§ 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1971 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle Bestimmungen, die mit dem Gesetz nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 5. Juli 1971

Der Landesbischof
Heidland

Kirchliche Lebensordnung „Ehe und Trauung“

(Von der Landessynode beschlossen am 30. April 1971)

Grundlinien

(a) Die Verschiedenheit von Mann und Frau gehört zu den grundlegenden Bestimmungen menschlichen Daseins. Sie ist nach dem Zeugnis der Bibel von Gott gewollt:

„Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und schuf sie als Mann und Weib.“ (1. Mose 1, 27)

(b) Daß beide aufeinander angewiesen sind und zueinanderstreben, ist ebenso von Gott gewollt. In

der alttestamentlichen Erzählung von der Erschaffung der Frau heißt es:

„Gott der Herr sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei; ich will ihm eine Gehilfin machen, die um ihn sei.“^{*)}

(1. Mose 2, 18)

(c) Die Zuordnung von Mann und Frau findet ihre besondere Gestalt in der Ehe. Sie ist eine Gemeinschaft, die den Menschen in allen Bereichen seines Lebens umfaßt. In ihr wird dienst- und opferbereite Liebe von Mann und Frau beispielhaft ermöglicht, aber auch gefordert. Das Neue Testament wagt es deshalb, das Verhältnis der Ehepartner untereinander mit dem Verhältnis zwischen Christus und seiner Gemeinde in Beziehung zu setzen. Kennzeichen dieses Verhältnisses ist die gegenseitige Treue. Sie wird von Jesus Christus gefordert, wenn er von der Unauflöslichkeit der Ehe spricht:

„Gott, der im Anfang den Menschen geschaffen hat, schuf sie als Mann und Weib und sprach (1. Mose 2, 24): ‚Darum wird ein Mensch Vater und Mutter verlassen und an seinem Weibe hängen, und werden die zwei ein Fleisch sein‘. So sind sie nun nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch. Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.“

(Matth. 19, 4—6)

(d) Wie der Ehe, so gibt das Neue Testament auch der Ehelosigkeit eine neue Würde. Sie ist vor Gott eine der Ehe gleichwertige Lebensform. Deshalb kann der Apostel Paulus schreiben:

„Ein jeglicher hat seine eigene Gabe von Gott, einer so, der andere so.“

(1. Kor. 7, 7 b)

(e) Verheiratete wie Unverheiratete werden immer wieder aneinander schuldig. Sie verfehlen damit die Zuordnung von Mann und Frau, wie Gott sie gewollt hat. Die Weisungen für das Leben der Christen miteinander gelten deshalb auch für das Verhalten von Mann und Frau in und außerhalb der Ehe:

„Seid eines Sinnes, habt gleiche Liebe, seid einmütig und einhellig. Tut nichts aus Zank oder um eitler Ehre willen, sondern in Demut achte einer den andern höher als sich selbst; und ein jeglicher sehe nicht auf das Seine, sondern auch auf das, was des andern ist.“

(Phil. 2, 2 b—4)

„Zieheth an als die Auserwählten Gottes, als die Heiligen und Geliebten, herzliches Erbarmen, Freundlichkeit, Demut, Sanftmut, Geduld; und vertrage einer den andern und vergebet euch untereinander, wenn jemand Klage hat wider den andern; gleichwie der Herr euch vergeben hat, so auch ihr. Über alles aber ziehet an die Liebe, die da ist das Band der Vollkommenheit; und der Friede Christi regiere in euren Herzen.“

(Kol. 3, 12—15 a)

(f) Die Zuwendung Gottes zum Menschen, die in Jesus Christus geschieht, ist Grund und Maßstab dafür, wie Menschen recht miteinander umgehen.

I. Christen ohne Ehe

(a) In unserer Gesellschaft leben Verheiratete und Unverheiratete. Die Ehelosen werden weithin mit Unverständnis und Mitleid betrachtet. Daran ist die evangelische Kirche nicht schuldlos. Denn sie hat oft den Eindruck erweckt, als sei die Ehe die einzig mögliche Lebensform des Christen. Aber die Botschaft Jesu Christi läßt eine unterschiedliche Bewertung von Ehe und Ehelosigkeit nicht zu. Sie gibt vielmehr die Freiheit zu beidem. Im Neuen Testament bekommt die Ehelosigkeit sogar eine besondere Bedeutung durch die Erwartung des kommenden Gottesreiches und durch die Möglichkeit bedingungsloser Hingabe im Dienste Christi.

(b) Ein Leben ohne Ehe hat seine eigene Belastung, aber auch seine besonderen Chancen. In ihm können Fähigkeiten entwickelt und Gaben entfaltet werden, die das eigene Leben bereichern und für andere Menschen wichtig sind. Durch Übernahme von Aufgaben und Ämtern ist ein besonderer Einsatz in Beruf und Öffentlichkeit möglich. Darauf sind Gesellschaft und Kirche mehr denn je angewiesen. Auf diese Weise können ehelose Menschen ein Ja zu ihrem Leben finden und in ihren Lebensumständen einen Auftrag Gottes sehen. Die christliche Gemeinde kann der Raum sein, in dem diese Entdeckung geschieht. Hier haben sich bis zum heutigen Tag immer wieder Gemeinschaften gebildet, in denen Ehelose besondere Aufgaben in Kirche und Gesellschaft wahrnehmen.

II. Vorbereitung zur Ehe

(a) Die Ehe ist eine Aufgabe für das ganze Leben. Darum ist die Vorbereitung auf sie besonders wichtig. Da das Bild der Ehe sich stets wandelt, können Vorstellungen und Erfahrungen früherer Zeiten nicht ohne weiteres eine Orientierung geben. Die beste Vorbereitung auf die Ehe ist das Vorbild einer guten Ehe von Vater und Mutter und ihr rechtes Verhalten gegenüber den Kindern. Hinzu kommt von klein auf das helfende Wort der Eltern und Erzieher. Auch Kirche und Gemeinde sollen durch Predigt, Unterweisung und Aussprachen — in Jugendgruppen und Eheseminaren — die Grundlagen schaffen für die Achtung vor dem anderen Geschlecht, für die gegenseitige Verantwortung und für das gemeinsame Leben in der Ehe.

(b) Bei der Wahl des Lebensgefährten sollte man die Beweggründe prüfen und fragen, ob neben der Freude am anderen auch Bereitschaft und Fähigkeit vorhanden sind, einander mit Fehlern und Schwächen zu tragen, gemeinsam die Aufgaben der Familie und des Berufs zu erfüllen und einander im Glauben weiterzuhelfen. Der richtigen Wahl des Lebensgefährten soll auch das Verlöbniß dienen. Ein Verlöbniß verpflichtet. Es ist aber besser, es zu lösen, als eine Ehe einzugehen, die nicht verantwortet werden kann.

^{*)} Wörtlich: Ich will ihm eine Hilfe schaffen als sein Gegenüber (d. h. die zu ihm paßt).

(c) Das Liebesgebot Jesu ruft den Menschen in eine größere Verantwortung für sein voreheliches Verhalten, als Verbote es tun können. Es befreit ihn zugleich von gedankenloser Anpassung an Zeitströmungen. Wer seine Verantwortung ernst nimmt, wird darauf bedacht sein, daß er durch sein Verhalten Freiheit, Würde und Zukunft des anderen und seiner selbst nicht gefährdet. Die geschlechtliche Vereinigung von Mann und Frau soll Teil der völligen Liebesgemeinschaft sein, in der zwei Menschen ganz füreinander da sind. Diese kann sich erst in der Ehe voll verwirklichen, weil hier Mann und Frau die ganze Verantwortung füreinander übernehmen.

(d) Wie auf allen Lebensgebieten, so geraten Menschen auch hier immer wieder in Schuld. Daran wird deutlich, wie sehr jeder auf Vergebung angewiesen ist.

III. Der Sinn der Trauung

(a) Da nach evangelischem Verständnis eine Ehe durch das öffentlich abgegebene Ja-Wort der Ehepartner zueinander begründet wird, erkennt die evangelische Kirche die standesamtliche Eheschließung als verbindlich an.

Im Traugottesdienst wird die bereits geschlossene Ehe unter Gottes Wort und Segen gestellt und für sie gebetet. In Predigt und Schriftlesung wird den Eheleuten bezeugt, daß Gott von Anfang an Mann und Frau füreinander geschaffen hat und daß er die Ehe schützen und segnen will; die Eheleute bekennen daraufhin, daß Gott sie einander anvertraut hat, und versprechen, daß sie im Vertrauen auf Jesus Christus miteinander nach Gottes Gebot leben wollen, bis Gott durch den Tod sie scheidet. Im Gebet erbittet die Gemeinde Gottes Hilfe und Führung für die Eheleute. Was ihnen in Gottes Wort verkündigt und in der Fürbitte für sie erbeten wurde, wird den Eheleuten durch Segen und Handauflegung persönlich zugesprochen und gewiß gemacht. Durch Gewährung der kirchlichen Trauung wird die bestehende Ehe als Ehe von Christen vor und von der Gemeinde bestätigt. Aus diesen Gründen lassen sich Christen kirchlich trauen.

(b) Der Sinn der kirchlichen Trauung als Gottesdienst kommt auch darin zum Ausdruck, daß sie im sonntäglichen Gemeindegottesdienst und für mehrere Ehepaare gemeinsam stattfinden kann. Man wird diese Möglichkeiten der Trauung besser verstehen, wenn man bedenkt, daß etwa auch Taufen im Gemeindegottesdienst und für mehrere Kinder gemeinsam gehalten werden.

(c) In Verbindung mit dem Traugottesdienst kann das heilige Abendmahl gefeiert werden. In ihm wird die Zuwendung Gottes zum Menschen sichtbar, aus der auch Eheleute leben.

IV. Die Form der Trauung

(a) Die Brautleute melden sich spätestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Trautag bei dem zuständigen Pfarrer an. Zuständig ist der Gemeindepfarrer der Braut oder des Bräutigams. Wohnen Braut

oder Bräutigam nicht in der Gemeinde des Pfarrers, den sie um die Trauung bitten, so hat der auswärts Wohnende von seinem Pfarrer einen Abmeldeschein vorzulegen.

(b) Der Termin der Trauung soll sich nach der Ordnung der betreffenden Gemeinde richten. In der Karwoche sowie am Buß- und Bettag, Totensonntag und dem ihnen jeweils vorhergehenden Tag sollen keine Trauungen vorgenommen werden.

(c) Der Pfarrer, der um die Trauung gebeten wird, hält mit den Brautleuten vor der Trauung ein Traugespräch. Er hilft ihnen, Sinn und Wesen der Ehe aus Gottes Wort zu verstehen, und bespricht mit ihnen den Traugottesdienst. Es trägt zu besserem Hören und Verstehen im Gottesdienst bei, wenn die Brautleute Gottes Wort für die Ehe, Traufragen und Segensformel vorher gehört und erklärt bekommen haben. Diese Texte werden ihnen beim Traugespräch ausgehändigt. Das Traugespräch ist wesentlicher Bestandteil der Trauung.

(d) Jedes Brautpaar soll am Sonntag vor oder nach der Trauung namentlich in die Fürbitte der Gemeinde eingeschlossen werden.

(e) Vor der Trauung ist dem Pfarrer die Bescheinigung des Standesbeamten über die Eheschließung auszuhändigen. Die Trauung soll nach Möglichkeit am Tag der Eheschließung oder bald danach erfolgen.

(f) Die Trauung ist ein Gottesdienst. Sie findet darum in der Kirche oder in einem anderen gottesdienstlichen Raum der Gemeinde statt. Sie wird nach der von der Landeskirche festgelegten Ordnung gehalten.

(g) Dem Ehepaar wird bei der Trauung als Gabe der Gemeinde eine Bibel überreicht.

(h) Die Ausgestaltung des Traugottesdienstes durch musikalische Darbietungen hat sich an die Richtlinien für evangelische Kirchenmusik zu halten. Der Blumenschmuck soll dem gottesdienstlichen Geschehen und dem kirchlichen Raum entsprechen. Während des Gottesdienstes ist Fotografieren und Filmen untersagt.

(i) Ehejubiläen können mit einem Dankgottesdienst begangen werden.

V. Eheführung

(a) Eine Ehe ist immer in Entwicklung begriffen. Sie kann nur gelingen, wenn Mann und Frau Zeit füreinander haben, sich in ihrer Eigenart achten und alle Dinge als gemeinsame Aufgabe annehmen.

(b) So bedarf die Entscheidung darüber, ob die Frau beruflich tätig sein soll, der Rücksichtnahme auf den Ehepartner, auf die Gesundheit der Frau und vor allem auf die Kinder, die über lange Zeit hinweg die Kräfte der Mutter voll beanspruchen.

(c) Die Gemeinsamkeit in der Ehe wird nicht gefördert, wenn die Ehepartner nur sich selbst leben. Die Offenheit für die Umwelt und den Mitmenschen kann die Ehe wesentlich bereichern, wie auch von der Ehe positive Kräfte in andere Lebensbereiche ausstrahlen können.

(d) Mann und Frau lernen den ganzen Reichtum der Ehe nicht kennen, wenn sie ihren Sinn nur in der Fortpflanzung sehen. Gegenseitige Liebe und Hingabe haben ihren eigenen Wert. Aber der Reichtum der Ehe wird auch nicht erfahren, wenn der Wille zum Kind nicht vorhanden ist. Die Freiheit, die Gott den Menschen geschenkt hat, bedeutet jedoch, daß Eltern hinsichtlich der Zahl und der Geburtenfolge ihrer Kinder verantwortlich und vernünftig handeln. Über die Wahl der Mittel zur Geburtenregelung läßt man sich am besten durch einen Arzt beraten. In allen diesen Fragen müssen die Eheleute offen gegeneinander sein und gemeinsam handeln. Eingriffe gegen das keimende Leben sind nicht zu verantworten, es sei denn, daß sie aus medizinischen Gründen unvermeidbar sind.

(e) Christliche Eheführung bedeutet, daß Eheleute Gott nicht nur in Nöten anrufen, sondern ihm für alles Gute danken und ihm im Alltag der Ehe Raum geben. Dazu gehört, daß sie am Gottesdienst und am Leben der Gemeinde teilnehmen, aber auch nach einer christlichen Form ihres Familienlebens suchen. Es ist eine Hilfe, wenn Eheleute zusammen in der Bibel lesen und darüber sprechen, miteinander und mit ihren Kindern beten. Es gibt dazu Anregungen und Anleitungen. Aus dem Wort der Bibel und dem gemeinsamen Gebet lebt auch die gegenseitige Vergebung.

(f) Keiner Ehe bleiben Schwierigkeiten oder Krisen erspart. Diese können durch äußere Gegebenheiten wie Krankheit und materielle Not oder durch menschliches Versagen verursacht werden. Letztlich lassen sie sich nur überwinden, wenn die Ehepartner zu Rücksichtnahme und Verzicht bereit sind und willig werden, ihre Mitschuld einander einzugestehen und zu vergeben. Auf jeden Fall ist es wichtig, daß sie miteinander sprechen und sich nicht gegeneinander verhärten. Der fachkundige Rat des Eheberaters, Pfarrers oder Arztes ist oft notwendig und hilfreich. Auch die Gemeinde trägt Verantwortung für die Ehen ihrer Glieder. Wer von einer Ehekrise weiß, hat die Aufgabe, Fürbitte zu tun und darauf zu achten, daß Gerede den Schaden nicht noch schlimmer macht. Durch die Überwindung von Ehekrisen können Eheleute reifen.

VI. Eltern und Kinder

(a) An ihren Kindern erleben Eltern, wie Gott Menschen einander anvertraut. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, daß Eltern am Leben ihrer Kinder Anteil nehmen, sich um gegenseitiges Vertrauen bemühen und auf die Fragen und Nöte ihrer Kinder achten und eingehen.

(b) Eltern müssen ihr Kind als eigene Person ernstnehmen. Sie dürfen es nicht als Besitz betrachten und zur Steigerung ihres Ansehens oder zur Verwirklichung unerfüllter Wünsche benutzen. Sie dürfen aber auch nicht andere Menschen über ihren Kindern vergessen.

(c) Es liegt in der Verantwortung der Eltern, ihre Kinder zu Gott hinzuführen, der ihnen das Leben gab und sie in der Taufe zu seinem Eigentum an-

nimmt. Je mehr Vater und Mutter selbst auf Gottes Wort hören und danach leben, desto besser können sie diese Aufgabe erfüllen. Die christliche Gemeinde will den Eltern durch Kindergarten und Kindergottesdienst, durch Religionsunterricht, Konfirmandenunterweisung und Jugendarbeit bei der Erziehung ihrer Kinder helfen.

(d) In der Erziehung treten Fragen und Schwierigkeiten auf, die von den Eltern oft nicht allein zu lösen sind. Die Erziehungsberatungsstellen und Elternseminare können ihnen dabei helfen.

(e) Auch wenn Eheleuten eigene Kinder versagt bleiben, hat ihre Ehe in sich selbst Sinn und Aufgabe. Darüber hinaus haben sie besondere Möglichkeiten: Sie können ihr Heim anderen Menschen öffnen, Kinder zur Pflege oder Adoption annehmen und ihnen ihre Liebe zuwenden; auch kann die Frau um so eher Aufgaben außerhalb der Familie übernehmen.

VII. Die konfessionsverschiedene Ehe

(a) Die gesellschaftlichen Verhältnisse führen dazu, daß immer mehr konfessionsverschiedene Ehen geschlossen werden. Das Zusammenleben von Christen verschiedener Konfessionen in Ehe und Familie trägt dazu bei, daß bestehende Vorurteile beseitigt werden und das Verständnis der Christen füreinander und ihr Zusammengehörigkeitsgefühl wachsen. Freilich sollte sich jeder, der eine konfessionsverschiedene Ehe eingehen will, vorher darüber klar werden, daß er damit auch besondere Belastungen auf sich nimmt. Schon die kirchliche Trauung und die Frage der künftigen Erziehung der Kinder, aber auch die Anforderungen des Alltags werden solche Ehepartner immer wieder zu Entscheidungen nötigen, die Spannungen und Auseinandersetzungen herbeiführen können. Konfessionsverschiedene Ehepartner bedürfen daher im besonderen Maße des gegenseitigen Vertrauens und der Liebe, die den anderen in seinem Anderssein gelten läßt und in seiner Überzeugung achtet. Gleichgültigkeit oder starre Rechthaberei werden immer unbefriedigende Lösungen bringen. Konfessionsverschiedene Partner sollten sich nur nach reiflicher Überlegung und nach einem Gespräch mit den Seelsorgern beider Konfessionen zur Ehe entscheiden.

(b) Die Entscheidung über die Taufe und die glaubensmäßige Erziehung der Kinder wird nicht dadurch erleichtert, daß man sie hinausschiebt. Die beiden Partner sollten sich vor der Eheschließung darüber einigen. Der Rat der Seelsorger und Verwandten mag zur Klärung helfen, aber die Entscheidung muß letztlich von den beiden Partnern selbst getroffen und auch von ihnen verantwortet werden. Für diese Entscheidung können folgende Überlegungen hilfreich sein:

Da der Mutter besonders die Erziehung der Kinder in den ersten Lebensjahren obliegt, ist es naheliegend, die Kinder in der Konfession der Mutter zu erziehen. In manchen Ehen ist ein Partner stärker in seinem Glauben und seiner Kirche verankert als der andere. In diesem Fall kann die Kon-

fession des religiös lebendigeren Partners für die Kindererziehung den Ausschlag geben. In keinem Fall aber darf sich ein Partner von der Erziehung seiner Kinder zum Glauben an Christus ausschließen. Auch wenn diese einer anderen Konfession angehören, sollte er sich bemühen, nach seiner Erkenntnis und durch sein Vorbild zur christlichen Erziehung der Kinder beizutragen.

(c) Die Frage der kirchlichen Trauung konfessionsverschiedener Partner ist nach der Neuregelung innerhalb der katholischen Kirche nicht mehr so belastet wie in früheren Jahren. Für eine freie Entscheidung der beiden Partner, bei der die persönliche Überzeugung und die Achtung vor dem Gewissen des anderen den Ausschlag geben, ist damit der Weg offen. Wenn das Brautpaar den dringenden und begründeten Wunsch nach einer Trauung hat, bei der die Seelsorger beider Konfessionen mitwirken, ist die Möglichkeit dazu gegeben. Wenn eine Trauung in einer anderen Konfession vorangehen oder folgen soll, ist eine evangelische Trauung nicht möglich.

(d) Der Wunsch nach einer vollen Lebensgemeinschaft kann dazu führen, daß ein Partner zur Konfession des anderen übertritt. Zu diesem Schritt soll er sich nur entschließen, wenn er dies aus Glaubens- und Gewissensgründen verantworten kann. Einer konfessionsverschiedenen Ehe wird die Erfüllung nicht versagt bleiben, wenn die Partner lernen, ihre Ehe aus dem Geist des christlichen Glaubens und der Liebe zu gestalten. Indem der eine das achtet, worin der andere seinen Halt und Trost findet, kann durch die unterschiedlichen Glaubenserfahrungen der Glaube an den gemeinsamen Herrn vertieft und bereichert werden. Durch eine gemeinsame Seelsorge, durch gemeinsame Gottesdienste, Seminare und sonstige Veranstaltungen können die christlichen Konfessionen und Seelsorger solchen Ehepaaren bei der Klärung und Bewältigung ihrer Aufgaben helfen.

VIII. Ehescheidung und Wiedertrauung Geschiedener

(a) Aus jeder menschlichen Begegnung und Verbindung erwächst Verantwortung, die unterschiedliches Ausmaß hat. In der Ehe ist diese Verantwortung umfassend. Denn die eheliche Liebe besteht in der bedingungslosen Hingabe und Treue zum andern, die auf eine totale Lebensgemeinschaft hinielt. Darum schützt Gott die Ehe mit dem Gebot der Unauflöslichkeit.

(b) Jedes Zerbrechen einer Ehe ist Schuld vor Gott und Schuld am Mitmenschen. Deshalb hat die christliche Gemeinde alles zu versuchen, daß eine gefährdete Ehe geheilt wird. Dennoch muß sie mit der Tatsache rechnen, daß Ehen geschieden werden, wie sie auch mit Unglauben und Ungehorsam rechnen muß. Es gibt sogar Situationen, in denen es besser sein kann, eine Ehe scheiden zu lassen als sie fortzusetzen.

(c) Eine Wiedertrauung Geschiedener muß in besonderer Weise verantwortet werden. Ein eingehendes

des seelsorgerliches Gespräch hat ihr vorauszugehen. Sie ist nur dann möglich, wenn der Geschiedene in echtem Bemühen unter Gottes Vergebung einen neuen Anfang sucht und zu neuem Glauben und Gehorsam findet. Geht er leichtfertig über die geschiedene Ehe hinweg, erkennt er seine Schuld am Zerbrechen der Ehe nicht an oder macht sein bisheriges Verhalten seinen Willen zu einer Eheführung nach Gottes Geboten ungläubwürdig, so muß die Trauung versagt werden.

(d) Über die Gewährung oder Versagung einer kirchlichen Trauung Geschiedener entscheidet der Pfarrer gemeinsam mit den Kirchenältesten. Wird die Trauung versagt, so kann die Entscheidung des Dekans herbeigeführt werden, der diese gemeinsam mit den Mitgliedern des Bezirkskirchenrats trifft. Falls die Trauung für möglich gehalten wird, ermächtigt der Dekan einen anderen Pfarrer zur Vornahme der Trauung oder übernimmt sie selbst.

(e) Auch wenn die Trauung versagt wurde, können die Kinder aus dieser Ehe getauft werden.

IX. Die Ehe evangelischer Christen mit Angehörigen von Sekten

(a) Oft ist bei Mitgliedern von Sekten *) eine eindruckvolle Glaubensüberzeugung und Opferbereitschaft zu finden. Doch verbindet sich damit ebenso häufig ein starres Festhalten an gewissen Sitten und Sonderlehren, die vom biblischen Glauben abweichen oder diesem widersprechen. Rechthaberei und Sich-Verschließen gegenüber dem Bekenntnis und der Gemeinschaft der christlichen Kirchen sind typische Kennzeichen einer Sekte und vieler ihrer Angehörigen. Gerade dies aber wird die Ehe mit Sektenmitgliedern schwer belasten, wenn nicht gar unmöglich machen.

(b) Es kann freilich geschehen, daß einzelne sich aus der Einseitigkeit und gesetzlichen Enge ihrer Sekte herauslösen, ohne daß sie zugleich auch die äußere Bindung zu ihrer bisherigen Gemeinschaft aufgeben möchten. Ebenso kommt es vor, daß ganze Sekten sich im Laufe der Zeit einer biblischen Glaubenserkenntnis nähern und zu einer offenen Haltung gegenüber den christlichen Kirchen gelangen. Wer meint, er könne unter solchen Voraussetzungen die Ehe mit einem Sektenmitglied eingehen, sollte sich zuvor gründlich über diese Sekte informieren und sich mit seinem Pfarrer beraten. Auch die Frage der künftigen Erziehung der Kinder sollte vor der Eheschließung besprochen und geklärt sein.

(c) Über die Möglichkeit einer kirchlichen Trauung entscheidet der Pfarrer gemeinsam mit den Kirchenältesten. Wird die Trauung versagt, so kann die Entscheidung des Dekans herbeigeführt werden, der diese gemeinsam mit den Mitgliedern des Bezirkskirchenrats trifft. Falls die Trauung für möglich ge-

*) Zu den Sekten zählen in Deutschland besonders: die Adventisten, Christengemeinschaft, Christliche Wissenschaft (Christian Science), Mormonen (Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage), Neuapostolische Kirche, einige Pfingstgemeinschaften, Zeugen Jehovas.

halten wird, ermächtigt der Dekan einen anderen Pfarrer zur Vornahme der Trauung oder übernimmt sie selbst. Eine evangelische Trauung ist nicht möglich, wenn ihr eine Kulthandlung der Sekte vorangehen oder folgen soll.

X. Die Ehe von Christen und Nichtchristen

(a) In unserer Zeit werden Ehen zwischen Christen und Nichtchristen immer häufiger. Stammt der nichtchristliche Partner aus unserem Kulturkreis, so sind immerhin wichtige Gemeinsamkeiten des Lebens und Denkens gegeben. Sie können es dem christlichen Partner erleichtern, aus seinem Glauben zu leben.

(b) In Ehen mit Angehörigen nichtchristlicher Religionen fehlen weithin wichtige Voraussetzungen wie geistige Gemeinschaft und verwandter Lebensstil. Belastungen zeigen sich besonders dann, wenn die Ehe in der Heimat des nichtchristlichen Partners geführt wird. Neben anderen Verbindungen zum bisherigen Lebenskreis gehen auch oft die Beziehungen zur christlichen Gemeinde verloren.

(c) Eine Trauung kann hier nicht stattfinden; wohl aber ist ein Gottesdienst aus Anlaß einer solchen Eheschließung möglich, wenn der nichtchristliche Partner die Einehe und die Unauflöslichkeit der Ehe bejaht. Im Zusammenhang mit der Eheschließung darf keine Zeremonie einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft stattfinden. Das Gespräch der Partner mit dem Pfarrer sollte möglichst frühzeitig beginnen. Es bietet auch Gelegenheit, auf die Notwendigkeit rechtlicher Beratung hinzuweisen.

(d) Über die Gewährung eines Gottesdienstes aus Anlaß einer solchen Eheschließung entscheidet der Pfarrer gemeinsam mit den Kirchenältesten. Wird der Gottesdienst versagt, so kann die Entscheidung des Dekans herbeigeführt werden, der diese gemein-

sam mit den Mitgliedern des Bezirkskirchenrats trifft. Falls der Gottesdienst für möglich gehalten wird, ermächtigt der Dekan einen anderen Pfarrer zur Abhaltung des Gottesdienstes oder übernimmt ihn selbst.

XI. Aufschub der Trauung

(a) Die Kirche verkündigt ihren Gliedern bei der Trauung das Wort Gottes für ihre Ehe. Sie ist dafür verantwortlich, daß Sinn und Glaubwürdigkeit der Trauung gewahrt werden. Solange dazu die Voraussetzungen fehlen, kann eine Trauung nicht erfolgen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Partner den christlichen Glauben offenkundig leugnet oder verächtlich macht oder wenn Einstellung und Lebensweise eines Partners einer verantwortlichen Eheführung offensichtlich entgegenstehen.

(b) Hat der Pfarrer Bedenken, dann soll er zusammen mit Kirchenältesten alles unternehmen, was der Klärung des Sachverhalts und der Behebung des Hindernisses dient. Dies kann auch durch eine Aussprache von Mitgliedern des Ältestenkreises mit den Betroffenen versucht werden.

(c) Die Entscheidung, die Trauung aufzuschieben, trifft der Pfarrer gemeinsam mit den Kirchenältesten. Wird die Trauung aufgeschoben, so kann die Entscheidung des Dekans herbeigeführt werden, der diese gemeinsam mit den Mitgliedern des Bezirkskirchenrats trifft. Falls die Voraussetzungen für den Aufschub der Trauung nicht für gegeben erachtet werden, ermächtigt der Dekan einen anderen Pfarrer zur Vornahme der Trauung oder übernimmt sie selbst.

(d) Eine Trauung kann später vollzogen werden, wenn der Pfarrer gemeinsam mit den Kirchenältesten feststellt, daß die Voraussetzungen für den Aufschub der Trauung nicht mehr gegeben sind.

Bekanntmachungen

OKR 20. 7. 1971
Az. 10/0—9426

Zusammenschluß der beiden bisherigen Pfarrgemeinden in Eberbach und Errichtung einer weiteren Pfarrstelle in Eberbach

In Eberbach werden mit Wirkung vom 1. September 1971 die beiden bisherigen Pfarrgemeinden (Nord- und Südpfarrei) zu einer Pfarrgemeinde zusammengeschlossen. In der einen Pfarrgemeinde Eberbach wird ab dem gleichen Zeitpunkt eine weitere Pfarrstelle (Mittelpfarrei) errichtet (§ 10 Abs. 2 und 3 der Grundordnung i. d. F. des 3. Änderungsgesetzes vom 28. April 1971, VBl. S. 87).

OKR 16. 8. 1971
Az. 10/1-9896

Zusammenschluß der beiden bisherigen Pfarrgemeinden in Müllheim

Die in Müllheim bestehenden beiden Pfarrgemeinden (Martins- und Margarethenpfarrei) werden ge-

mäß § 10 Abs. 3 der Grundordnung i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 28. April 1971 zu einer Pfarrgemeinde zusammengeschlossen.

Der Zusammenschluß erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1971.

OKR 20. 7. 1971
Az. 12/0—8591

Umgliederung des kirchl. Nebenortes Oberbränd

Der kirchliche Nebenort Oberbränd wird aufgrund von § 27 der Grundordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1972 vom Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Löffingen in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Neustadt umgliedert.

LKR 6. 7. 1971
Az. 12/7—4765

Errichtung eines Schuldekanats im Kirchenbezirk Emmendingen

Auf Beschluß des Landeskirchenrats wird gemäß § 92 Abs. 2 der Grundordnung i. d. F. des Änderungs-

gesetzes vom 29. 4. 1971 (VBl. S. 89) im Kirchenbezirk Emmendingen mit Wirkung vom 1. August 1971 ein Schuldekanat errichtet.

LKR 6. 7. 1971
Az. 12/7—11014

Errichtung eines Schuldekanats im Kirchenbezirk Mosbach

Auf Beschluß des Landeskirchenrats wird gemäß § 92 Abs. 1 der Grundordnung i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 29. 4. 1971 (VBl. S. 89) im Kirchenbezirk Mosbach mit Wirkung vom 1. September 1971 ein Schuldekanat errichtet.

OKR 10. 9. 1971
Az. 15/812

Bezirksbeauftragte für ökumenische Fragen

Zu Bezirksbeauftragten für ökumenische Fragen wurden bestellt:

Kirchenbezirk H o c h r h e i n :

Dekan Theodor M o n n i n g e r in Waldshut

Kirchenbezirk K o n s t a n z :

Schulpfarrer Hans S a c h s in Gaienhofen.

OKR 28. 7. 1971
Az. 22/0

Vollzug der 4. Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes (VBl. S. 133)

Die Einstufung der Gemeindepfarrstellen in die verschiedenen Größengruppen erfolgt von amtswegen nach den Ergebnissen der allgemeinen Volkszählung. Änderungen zwischen zwei Volkszählungen werden auf Antrag berücksichtigt. Dem Antrag müssen bürgermeisteramtliche Bescheinigungen über die neue Gemeindegliederzahl beigelegt sein. In Orten mit mehreren Pfarrstellen ist für einen solchen Antrag außer der bürgermeisteramtlichen Bescheinigung über die Zahl der der Landeskirche angehörenden Gemeindeglieder am Ort auch eine Erklärung des Kirchengemeinderats über die Aufgliederung dieser Zahl auf die einzelnen Pfarrbezirke erforderlich. Höherstufungen werden gemäß § 5 Abs. 1 Pfarrerbesoldungsgesetz von dem auf den Eingang des mit vollständigen Unterlagen versehenen Antrags folgenden 1. Januar oder 1. Juli an vorgenommen.

Da durch die Neufassung des § 4 Pfarrerbesoldungsgesetz die Grenze bei 1000 und bei 3000 Gemeindegliedern erhöhte besoldungswirksame Bedeutung rückwirkend ab 1. Januar 1971 erlangt hat, werden **Höherstufungsanträge**, die **bis 31. Oktober 1971** mit entsprechenden Nachweisen hier eingehen, abweichend von oben angeführter Regel rückwirkend ab 1. Januar 1971 bzw. ab 1. Juli 1971 berücksichtigt, wenn nachgewiesen wird, daß die erhöhte Gemeindegliederzahl bereits am 1. Januar bzw. 1. Juli 1971 vorhanden war. Aus den Gehaltsabrechnungen der Gemeindepfarrer für die Zeit vor Juli 1971 ist ersichtlich, in welche Größengruppe die Pfarrstelle bisher eingestuft ist. Die Besoldungsgruppe P 04 (neben dem Anschriftenfeld rechts oben) entspricht der Größengruppe unter 1 000 Gemeindeglieder, die früheren Besoldungsgruppen P 05 und P 06 galten für die Größengruppe 1 000—2 999 Gemeindeglieder.

Diejenigen Pfarrer, deren Besoldungsdienstalter (= BDA, vgl. in der Abrechnung zweites Feld rechts neben dem Feld der Besoldungsgruppe) nicht schon bisher mit dem Monat der Vollendung ihres 21. Lebensjahres beginnt und die das Endgrundgehalt am 1. Januar 1971 noch nicht erreicht hatten, d. h. deren BDA nach 1.45 (in Besoldungsgruppen A 15 und höher nach 1.43) beginnt, können aufgrund der Änderung der §§ 7 und 8 Pfarrerbesoldungsgesetz die Neuberechnung ihres BDA beantragen, sofern die Dauer ihres Theologiestudiums vor der 1. theol. Prüfung 4 Jahre überschritten hat, oder wenn sie vor Ablegung der 2. theol. Prüfung hauptberuflich, d. h. mit einem Beschäftigungsgrad von mehr als 50 %, im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst beschäftigt waren, z. B. als Lehrer oder Angestellte. Geht der **Antrag** bis zum **31. Oktober 1971** hier ein, so wird er rückwirkend ab 1. Januar 1971 berücksichtigt.

Soweit sich durch die Änderung der §§ 4 und 5 Pfarrerbesoldungsgesetz die Einstufung von Pfarrern in eine andere Besoldungsgruppe ergibt, gehen die finanziellen Auswirkungen für die Betroffenen in der Regel erstmals aus der Abrechnung der Bezüge für den Monat Juli 1971 hervor.

OKR 1. 9. 1971
Az. 31/2 - 13514

Ordnung der Predigttexte für das Kirchenjahr 1971/72

Als Predigttextreihe für das Kirchenjahr 1971/72 gilt der **Jahrgang VI** der „Ordnung der Predigttexte“.

Was die Schriftlesung betrifft, so bitten wir, den Beschluß der Landessynode zu beachten, der folgendermaßen lautet:

„Wird über eine Epistel oder einen alttestamentlichen Text gepredigt, so ist das altkirchliche Evangelium obligatorische Schriftlesung; wird über einen Evangelientext gepredigt, so ist als Schriftlesung einer der alttestamentlichen oder epistolischen Texte, die in der „Ordnung der Predigttexte“ für den betreffenden Sonntag vorgesehen sind, zu verwenden.“

(Bereits durch Runderlaß bekanntgegeben)

OKR 16. 7. 1971
Az. 42/2 - 11942

Dienst der Bezirksvertreter und Bezirksstellen für Diakonie

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Dekane vielfach über die Arbeit der Bezirksvertreter und der Bezirksstellen für Diakonie nicht genügend unterrichtet sind. Dies ist jedoch unerlässlich, da sowohl die Bezirks- als auch die Kreisvertreter von den Kirchenbezirken bestellt werden und die Bezirksstellen, die sich aus den Kreisvertretern für Diakonie und den kirchl. Sozialarbeiterinnen zusammensetzen, der Trägerschaft der Kirchenbezirke unterstehen, wobei dem betreffenden Dekan die Dienstaufsicht zukommt. Aus diesem Grunde haben wir bereits mit Anweisung zur Bildung von Bezirksstellen für Diakonie vom 18. April 1967 (VBl. S. 16) gebeten, mit den Organen der Kirchenbezirke zusammenzuarbeiten (vgl. auch Musterdienstsanweisungen für Be-

zirks- und Kreisvertreter für Diakonie vom 18. April 1967, VBl. S. 17).

Damit aber eine bessere ständige Information der Dekane gewährleistet ist, sei auf die Einhaltung des mit § 87 Abs. 5 Buchst. b der Grundordnung der Landeskirche in der Fassung des 4. Änderungsgesetzes vom 29. April 1971 (VBl. S. 89) vorgeschriebenen Dienstweges verwiesen. Danach vermitteln die Dekane den dienstlichen Verkehr zwischen den Mitarbeitern des Kirchenbezirks einerseits und dem Evang. Oberkirchenrat andererseits. Wir bitten, den gesamten Schriftwechsel der Bezirksvertreter und Bezirksstellen, für die die erwähnte Bestimmung unmittelbar Anwendung findet, mit dem Evang. Oberkirchenrat über den zuständigen Dekan zu leiten. Gemäß Abschn. II Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 der Anweisung vom 18. April 1967 ist hierbei in der Regel die Zuständigkeit des Dekans gegeben, in dessen Bezirk der Dienstsitz der kirchlichen Sozialarbeiterin gelegen ist. Sofern zu einer Bezirksstelle mehrere Kirchenbezirke gehören, können die beteiligten Bezirkskirchenräte nach Abschn. VI, letzter Satz, der Anweisung eine abweichende Regelung treffen. Wir bitten, uns hiervon ggf. Kenntnis zu geben.

Abschließend empfehlen wir aus den gleichen Gründen, den Schriftverkehr der Bezirks- und Kreisvertreter für Diakonie mit dem Diakonischen Werk in entsprechender Anwendung des § 87 Abs. 5 b der Grundordnung ebenfalls über das zuständige Dekanat zu führen. Dies kann im Einzelfall von den Dekanen im Rahmen ihrer Weisungsbefugnis bestimmt werden.

OKR 16. 7. 1971 **Bezirksvertreter für**
Az. 44/2—10559/71 **Diakonie**

Zum Bezirksvertreter für Diakonie im Kirchenbezirk Mosbach wurde Pfarrer Hans Ott, Haßmersheim, bestellt.

OKR 30. 7. 1971 **Tag der Diakonie —**
Az. 43/4 **Inneren Mission**

Der „Tag der Diakonie — Inneren Mission“ findet im Jahre 1971 am 24. Oktober statt, an dem in allen Gemeinden unserer Landeskirche eine Kollekte für das Diakonische Werk erhoben wird.

Die „Opferwoche der Diakonie — Inneren Mission“ wird mit einer Haussammlung vom 18. bis 24. Oktober 1971 und einer Straßensammlung vom 22. bis 24. Oktober 1971 durchgeführt.

Die Opferwoche steht in diesem Jahr unter dem Leitwort:

„Nächstenliebe — Deine Sache!“

Die Opferwoche will in den Gemeinden die Diakonie erneut ins Bewußtsein rufen; Gemeinde ohne Nächstenliebe, Gemeinde ohne Diakonie ist keine christliche Gemeinde. Der Blick soll gelenkt werden auf die „Außenseiter des Lebens“: auf Alte und

Kranke, auf psychisch Kranke und Körperbehinderte, auf schwererziehbare Kinder und Jugendliche, auf Gastarbeiter, auf Straftatlassene und Gefährdete, auf alle, denen die „Gesunden“ mit Vorbehalt und Zurückhaltung begegnen und die eine Belastung im heutigen Leben darstellen. Sie brauchen die Liebe und geduldige Hilfe einer christlichen Gemeinde.

Als **Predigttext** für den Gottesdienst am „Tag der Diakonie — Inneren Mission“ schlagen wir das Bibelwort **Hebräer 13, 1—8**, vor. Eine **Meditation** hierüber ist in dem vom Diakonischen Werk der EKD herausgegebenen Heft „Danken und Dienen“ veröffentlicht. Dieses Heft mit Vorschlägen und Anregungen für die Gestaltung von Gottesdienst, Bibelabend und Frauen-, Männer- und Jugendkreisen wird den Pfarrämtern und Religionslehrern mit einem ausführlichen Rundschreiben rechtzeitig vom Diakonischen Werk zugesandt, ebenso **Material** zur Durchführung der Opferwoche und die **Abrechnungsformulare**.

Wir bitten, **bis 10. November 1971** die Abrechnungsformulare dem Diakonischen Werk bzw. dem Dekanat einzusenden und **das Sammelergebnis** (Kollekte und Haus-, Firmen- und Straßensammlung, abzüglich 15% für örtliche Diakonie) zum gleichen Termin in einer Summe an das Dekanat zu überweisen. (Die Kollekte ist weder im Opferbuch noch im Kollekten-Verzeichnis einzutragen, sondern zusammen mit der Sammlung als Einzelmaßnahme abzurechnen und im Fondskassenbuch nachzuweisen).

In Kirchengemeinden, in denen Gemeindedienste bestehen, rechnen die Pfarrämter mit diesen ab.

Die Dekanate werden gebeten, bis 30. November 1971 je eine Zusammenstellung der Ergebnisse im Kirchenbezirk uns und dem Diakonischen Werk, Karlsruhe, zu schicken und den Gesamtbetrag auf dessen Konto bei der Städtischen Sparkasse Karlsruhe Nr. 817 oder beim Postscheckamt Karlsruhe Nr. 3401 zu überweisen.

Die Abrechnung über das Gesamtergebnis der Opferwoche ist zum Jahresschluß vom Diakonischen Werk dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen.

Hinweis

Das Evang. Orgel- und Glockenprüfungsamt Südbaden in 7742 St. Georgen, Haydnweg 11, hat eine neue Telefonnummer. Sie lautet: (0 77 24) 61 56.

Berichtigung

In dem kirchlichen Gesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evang. Landeskirche in Baden vom 29. April 1971 (VBl. S. 101) muß es in § 21 Absatz 3 Zeile 8/9 anstatt „Mitarbeiterversammlung“ „Mitarbeitervertretung“ heißen.